

Crowdfunding in Österreich

Mit dem AltFG wurde für Crowdfunding ein rechtlicher Rahmen geschaffen. Die nachfolgende Übersicht gibt eine Zusammenfassung der wichtigsten Eckpunkte:

Crowdfunding iSd Alternativfinanzierungsgesetz, BGBl I Nr 114/2015	
Wer darf Crowdfunding betreiben?	<p>Emittenten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ds natürliche/juristische Personen, die ein Unternehmen betreiben, • das den Kriterien der EU-KMU-Definition entspricht (< 250 Mitarbeiter, ≤ 50 Mio € Umsatz, ≤ 43 Mio € Bilanzsumme) <p>Ausgenommen sind zB börsennotierte Unternehmen, Kreditinstitute, Versicherungen, Fonds und Wertpapierunternehmen, § 1 Abs 2 AltFG</p>
Wofür darf Geld gesammelt werden?	Nur unmittelbar für die operative Tätigkeit des Unternehmens, lt ErlRV auch für Projekte, zB Bau einer Betriebsanlage, Stromproduktion etc
Welche alternativen Finanzierungsinstrumente sind umfasst?	<ul style="list-style-type: none"> • Aktien, Anleihen, Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, Genussrechte, stille Beteiligungen und Nachrangdarlehen, • wobei diese (ausgenommen bei Anleihen) keinen unbedingten Rückzahlungsanspruch (zB ungeachtet der wirtschaftlichen Lage) und • keine Verpflichtung zur Leistung eines Nachschusses beinhalten dürfen (sofern es sich nicht um Genossenschaftsanteile handelt).
Höhe einer Emission	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens € 100.000,- maximal € 1,5 Mio • Öffentliches Angebot an mindestens 150 Anleger (natürliche und juristische Personen) iSd § 1 Z 1 KMG.
Wie oft darf eine Emission stattfinden?	<ul style="list-style-type: none"> • Es sind auch mehrere Emissionen mit einem Wert von unter € 1,5 Mio nebeneinander möglich. • Wenn der aushaftende Betrag der entgegengenommenen Gelder über einen Zeitraum von 7 Jahren durch die geplante Ausgabe eines neuen AFI insgesamt den Betrag von € 5 Mio übersteigt, dann unterliegt diese Emission der Prospektpflicht gem § 7 Abs 8 KMG.
Wie viel darf ein Anleger investieren?	<ul style="list-style-type: none"> • Ein privater Investor (Verbraucher) darf pro Projekt innerhalb von 12 Monaten grundsätzlich nur € 5.000,- investieren • Überschreitung möglich, wenn der Anleger dem Prüfer der Emission oder dem Betreiber der Internetplattform die Selbstauskunft erteilt, dass er höchstens das Doppelte seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens (über 12 Monate) oder max 10 % seines Finanzanlagevermögens investiert. • Für professionelle Anleger (iSd § 2 Abs 1 Z 33 AIFMG) und juristische Personen gibt es keine Begrenzung!
Sonstige Schutzbestimmungen für private Anleger	<ul style="list-style-type: none"> • Es darf keine Verpflichtung des Anlegers vorgesehen sein, später weitere alternative Finanzierungsinstrumente über € 5.000,- hinaus zu erwerben • Ratenzahlungen dürfen 12 Monate nicht übersteigen • Rücktrittsrecht für Verbraucher bei fehlender Information vor Abschluss des Vertrages, § 4 Abs 7 AltFG
Gibt es Informationspflichten für den Emittenten	<ul style="list-style-type: none"> • Standardisiertes Informationsblatt, Anlage zur AltF-InfoV, bei Emissionen von € 100.000,- bis € 1,499.999,-. • Ab € 1,5 Mio bis € 4,999.999,- Vereinfachter Prospekt nach KMG, Schema F • Ab € 5 Mio Kapitalmarktprospekt <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Angebote von Anteilen an einer Genossenschaft, die einem Revisionsverband angehört Informationsblatt erst ab € 750.000,- • Für Angebote von Aktien/Anleihen schon ab € 250.000,- Schema F

Alternativfinanzierungsgesetz, BGBl I Nr 114/2015	
Wie muss der Anleger informiert werden?	<p>Vor Vertragsunterzeichnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geprüftes Informationsblatt • Aktueller Jahresabschluss bzw Eröffnungsbilanz • Geschäftsplan und Höhe des Emissionsvolumens sowie Plan wie vorgegangen wird, wenn das Emissionsvolumen nicht erreicht wird • Allenfalls AGB und sonstige Vertragswerke iZm der Emission • Veröffentlichte Informationen (siehe unten)
Muss die Öffentlichkeit informiert werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Veröffentlichung des Jahresabschlusses gem den Bestimmungen der §§ 277 bis 279 UGB; • Veröffentlichung der wesentlichen Änderungen bei den Angaben gem AltF-InfoVO • Übermittlung dieser Unterlagen an den VKI und den Anleger auf dauerhaftem Datenträger (elektronisch oder Papier) und • Veröffentlichung auf der durchführenden Internetplattform.
Wer prüft die Informationen des Emittenten für die Anleger?	<ul style="list-style-type: none"> • WT, RA, Notare, Wirtschaftskammern, Unternehmens- und Vermögensberater, Revisionsverbände (bei Genossenschaftsanteilen) • prüfen die Informationen des Emittenten bezüglich ihrer Kohärenz, Vollständigkeit und Verständlichkeit und müssen bei Erfüllung der Prüfkriterien eine Bestätigung ausstellen. • Die Richtigkeit der Angaben des Emittenten ist nicht zu prüfen. • Alternativ ist eine Versicherung über die Prüfungsinhalte möglich.
Wer darf eine Crowdfundingplattform betreiben? § 5 AltFG	<p>Eine Internetplattform iSd AltFG ist eine Website, auf der alternative Finanzierungsinstrumente zwischen Emittenten und Anlegern vermittelt werden; betreiben dürfen eine solche Plattform</p> <ul style="list-style-type: none"> • natürliche und juristische Personen; • bei Vermittlung von Veranlagungen ist eine Berechtigung als gewerblicher Vermögensberater (§ 94 Z 75 GewO 1994) und • bei Vermittlung von Finanzierungsinstrumenten, zB Aktien ist eine Wertpapierdienstleistungskonzession (§ 4 Abs 1 WAG 2007) erforderlich. • Betreiber dürfen nicht gleichzeitig über eine Konzession gem BWG, AIFMG, ZaDiG, VAG oder E-Geldgesetz 2010 verfügen.

Arten der Crowdfunding-Finanzierung

1. Kreditbasiert (lending): Man gewährt der Gemeinde/dem Unternehmen einen Kredit und bekommt diesen mitsamt Zinsen zurückbezahlt.
2. Beteiligungsbasiert (equity): Man erhält Unternehmensanteile und partizipiert somit am Erfolg des Unternehmens.
3. Gegenleistungsbasiert (reward): Man erhält für seinen Geldeinsatz ein fertiges Produkt oder Gutscheine.
4. Spendenbasiert (donation): Es gibt keine direkte Gegenleistung für das gespendete Geld.